## Präambel für diese Änderung

Der Markt Aindling erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 und des Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende Änderungssatzung zur

3. Änderung
Bebauungsplan Nr. 1
"Eisingersdorf-Nordwest"

auf Flurnummer 787, 786, 786/1, bis einschl. 786/21 530/5 bis einschl. 530/12

sowie auf Teil-Fl.Nr. 794, 535, 791, 330, 533 und 530 der Gemarkung Pichl

## Festsetzungen für diese Änderung

0. Bestandteil der Bebauungsplanänderung

Für das Gebiet "Eisingersdorf Nr. 1", beschränkt auf die vorbeschriebenen Flurnummern, gilt die vom Ing.-Büro R. Mayr, 8890 Aichach-Untergriesbach, Blütenweg 5, ausgearbeitete 3. Änderung der Bebauungsplanzeichnung vom 21.09.1987, in der Fassung vom 08.02.1988, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften die Bebauungsplanänderung bildet.

- 1. Maß der baulichen Nutzung
- 1.1 Die Grundflächenzahl wird mit max. 0,3 festgesetzt. (Wie bisher)
- 1.2 Die Geschoßflächenzahl wird (Neu)
  bei E + D mit max. 0,5 (Neu)
  bei II mit max. 0,6 festgesetzt. (wie bisher)
- 2. Dächer der Wohngebäude (neu)
- 2.1 Dächer sind als Satteldächer mit roter, harter Bedachung auszubilden. Die Dachneigung darf bei E + D 38° bis 45° betragen
  - bei II 30° bis 38° betragen
- 2.2 Dachaufbauten als Dachgauben sind bis zu einer max. Breite von 1/4 der durch Querbauten nicht unterbrochenen Dachlänge zulässig. Cneu)
- 2.3 Kniestöcke sind zulässig:
  Bei E + D maximal 1,00 m

Bei II maximal 0,50 m

gemessen von OK Rohdecke bis Oberkante Sparren in der vertikalen Verlängerung der Gebäudeaußenwand.

- 3. Garagen und sonstige Nebengebäude
- 3.1 Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb der in der Bebauungsplanänderung festgesetzten Baugrenzen, auf Höhe der durch Pfeil (▲) festgesetzten Grundstückseinfahrt errichtet werden.
- 3.2 Die Dächer der Garagen und erdgeschossigen Nebengebäude werden als Satteldächer, Neigung und Bedachung wie an den Hauptgebäuden, festgesetzt. (New)
- 3.3 Garagen und Nebengebäude dürfen eine Gesamtlänge von max. 8,00 m nicht überschreiten. Die Giebelhöhe wird mit max. 6,00 m festgesetzt. (New)
- 3.4 Die in der Planzeichnung vorgeschlagene Firstrichtung der Garagenund Nebengebäude kann um 90 gedreht werden. (New)
- 3.5 Die Pult- bzw. Flachdächer an den bestehenden Garagen- und Nebengebäuden sind weiterhin zulässig. Calle Tedsekong Pueldächer Eulässig)
- 4. Weitere Festsetzungen

Alle nicht geänderten Festsetzungen, Hinweise und Zeichenerklärungen des Bebauungsplanes vom 03.11.1966 behalten weiterhin Gültigkeit.

5. <u>Inkrafttreten</u>
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 in Kraft.

1. Bürgermeister

Nachdem der Bebauungsplan nur etwa zur Hälfte aufgefüllt ist und sich mittlerweile die Gestaltungswünsche der Bauherrn geändert haben, wird aus ortsplanerischer und städtebaulicher Sicht künftig erlaubt, die Dachform und die Situierung der Garagen und erdgeschossigen Nebengebäude, sowie den Verlauf der Baugrenzen zu ändern. Die festgesetzten Baulinien sollen durch diese Änderung gänzlich entfallen.

## Hinweis:

Bei ordnungsgemäßen Bewirtschaftungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, können zeitweise Lärm- und Geruchsbelästigungen auftreten, die nicht vermeidbar sind.



VERFAHRENSHINWEISE FÜR DIESE ÄNDERUNG

- 1. Die Bebauungsplanänderung wurde mit Begründung gem. § 3
  Abs. 2 -BauGB- vom 22. 02. 1988 bis .2.3. 03. 1988
  öffentlich ausgelegt.
- 3. Die Bebauungsplanänderung wurde dem Landratsamt Aichach-Friedberg mit Schreiben des Marktes Aindling vom 5.8...03...1930 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.
- 4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 26.04.1990 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird die Bebauungsplanänderung mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Bebauungsplanänderung eingesehen werden kann.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Markt Aindling
Aindling, den ... 27. 04. 1990

\*\*Tubu

1. Bürgermeister\*\*

Testsetzugen oles Betfossing teilweise nach görlig

MARKT AINDLING



3. ANDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 1

"EISINGERSDORF-NORDWEST"

MASSTAB M= 1 : 1000u. 1 : 5000

AICHACH, DEN 21.9.1987

ENTWURFSVERFASSER:

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN

RUPERT MAYR

DIPLI-ING. (F. H.)

BIÜTENAMA ON Gelefon 0 82 51 - 40

BB90 AICHACH-UNTERGRIESBACI